

88.032

Datenschutzgesetz Protection des données. Loi

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1991, Seite 1063 – Voir année 1991, page 1063

Beschluss des Nationalrates vom 10. März 1992
Décision du Conseil national du 10 mars 1992

Danioth, Berichterstatter: Wir befinden uns mit dem Datenschutzgesetz plötzlich auf der Zielgeraden. Der Parcours dauerte vom Beginn der Kommissionsberatungen bis heute ungefähr vier Jahre. Angekoppelt ist nun auch wieder die Zusatzbotschaft betreffend die Strafverfolgung. Der Nationalrat ist unserem Rat bei rechtlich und politisch gewichtigen Differenzen entgegengekommen. So hat die Grosse Kammer bei den Rechtfertigungsgründen in der Wirtschaft und beim Konzept für den Datenschutzbeauftragten sowie beim Datenschutz im Arbeitsvertragsrecht eingelenkt. Insbesondere hat der Nationalrat – übrigens mit 106 zu 65 Stimmen – beschlossen, die Befristung bei Artikel 21 betreffend Staatsschutz fallenzulassen. Dies hat Ihre Kommission andererseits bewogen, im Gegenzug bei allen jetzt noch bestehenden Differenzen auf die Fassung des Nationalrates einzuschwenken, dies zumal sie eher untergeordneter Natur sind.

Ich schlage Ihnen vor, dass wir die verbleibenden Differenzen zuerst beim Hauptgesetz und dann die eine bei der Zusatzbotschaft beraten.

Art. 3 Bst. g

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3 let. g

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Danioth, Berichterstatter: Der Nationalrat hat hier Festhalten an seiner Fassung beschlossen. Das Vernichten der Daten soll ebenfalls unter dem Oberbegriff der Datenbearbeitung subsumiert werden.

Die Kommission beantragt Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 16 Abs. 2bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 16 al. 2bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Danioth, Berichterstatter: Hier geht es um die heikle Problematik der On-line-Anschlüsse. Handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, so muss dies nach Nationalrat im formellen Gesetz ausdrücklich vorgesehen sein. Bei anderen Personendaten genügt es, wenn der On-line-Anschluss ausdrücklich – aber immerhin – in einer Verordnung vorgesehen ist: Eine verwaltungsinterne Weisung genügt also nicht.

Die neue Formulierung des Nationalrates dient dieser Verdeutlichung, was hier anerkannt und auch Ihrem Rat beantragt wird.

Angenommen – Adopté

Art. 20

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Danioth, Berichterstatter: Hier geht es um die Frage, welches Datenschutzrecht anzuwenden ist, wenn Bundesorgane privatrechtlich handeln. Wir können uns – allerdings nicht ohne Bedenken – dem Nationalrat zur Bereinigung der Differenz anschliessen, vertreten aber die Meinung, dass die Flucht des Staates in das Privatrecht nicht noch dadurch attraktiv gemacht werden soll, dass in diesem Fall das Datenschutzrecht auf den Privatbereich anwendbar ist. Dem ist vermehrt mit strengeren Anforderungen an die gesetzliche Grundlage für privatrechtliches Handeln von Verwaltungseinheiten des Bundes zu begegnen.

Mit dieser Erklärung stimmen wir dem Nationalrat zu.

Angenommen – Adopté

Art. 22 Abs. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 22 al. 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Danioth, Berichterstatter: Es geht hier um eine formelle Ergänzung bei Absatz 5. Der letzte Satz wird weggelassen, d. h., die Fassung des Bundesrates wird akzeptiert.

Angenommen – Adopté

Art. 24 Abs. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 24 al. 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Danioth, Berichterstatter: Bei Artikel 24 hat der Nationalrat eine verbesserte Rechtsstellung des Betroffenen gutgeheissen. Wird eine Empfehlung nicht befolgt oder abgelehnt, kann er die Angelegenheit dem Departement oder der Bundeskanzlei zum Entscheid vorlegen. Der Entscheid wird den Betroffenen mitgeteilt. Aufgrund dieses Entscheides und dessen Eröffnung an die Betroffenen läuft dann ein eigentliches Rechtsmittelverfahren.

Ihre Kommission beantragt Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 24bis Titel, 24ter Titel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 24bis titre, 24ter titre

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Danioth, Berichterstatter: Hier geht es nur um die Präzisierung der Marginalien, weil sonst die Beratung Privater im öffentlichen Bereich nicht erfasst wäre, und das möchten wir auch zulassen.

Ihre Kommission beantragt bei beiden Artikeln Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 26 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 26 al. 3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Daniöth, Berichterstatter: Hier haben wir den einzigen Fall, in dem die Beschwerdelegitimation des Datenschutzbeauftragten verbleibt. Diese Lösung wurde deshalb gewählt, weil in diesem Bereich kein Departement zuständig ist und die betroffenen Patientinnen und Patienten in der Regel keine Kenntnis vom Bewilligungsverfahren haben. Ihre Kommission beantragt Zustimmung.

*Angenommen – Adopté***Art. 27 Abs. 1, 3, 4***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 27 al. 1, 3, 4*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Daniöth, Berichterstatter: Bei Artikel 27 Absatz 1 ist bezüglich der Rekurskommission wieder der Verweis auf das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren gemäss Revision der Bundesrechtspflege angezeigt. Die Kommission beantragt Zustimmung.

*Angenommen – Adopté***Aenderung von Bundesgesetzen***Ziff. 1^e Einleitung, Art. 100 erster Satz; Ziff. 4, 5*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Modification de lois fédérales*Ch. 1^{er} introduction, art. 100 première phrase; ch. 4, 5*

Adhérer à la décision du Conseil national

Daniöth, Berichterstatter: Hier geht es lediglich um die Anpassung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege an das neue Gesetz.

Die Kommission beantragt Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Ad 88.032

**Datenschutzgesetz
(Datenbearbeitung auf dem Gebiet
der Strafverfolgung)****Protection des données. Loi
(Traitement des données
en matière de poursuite pénale)***Différences – Divergences*

Siehe Seite 35 hiervor – Voir page 35 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 10. März 1992

Décision du Conseil national du 10 mars 1992

Art. 29bis Abs. 2bis, 3–5*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 29bis al. 2bis, 3–5*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Daniöth, Berichterstatter: Die einzige Differenz bei der Zusatzbotschaft sieht etwas gross aus. Artikel 29bis ist aber nicht von

grosser inhaltlicher Aussage. Hier handelt es sich um eine Anregung der Redaktionskommission zur Angleichung von Artikel 29bis Bundesstrafprozess an die Beschlüsse, die vom Ständerat im Zusammenhang mit dem Dossiereinsichtsbeschluss gefasst worden sind und womit eine gewisse Gewichtsverschiebung zugunsten der Archivierung vorgesehen ist; Sie erinnern sich an diese Debatte.

Der Nationalrat hat diese Anregung der Redaktionskommission, die keine Differenz mehr war, mit Zustimmung unserer Kommission bereits aufgenommen und ihr zugestimmt. Das gleiche möchten wir Ihnen empfehlen, um damit auch die Bereinigung gegenüber dem erwähnten Nachbargesetz vorzunehmen.

Angenommen – Adopté

Bundesrat Koller: Wir sind damit am Schluss der Beratungen dieses sehr wichtigen Gesetzes. Es ist mir ein Bedürfnis, der Kommission und ihrem Präsidenten für die ausgezeichnete Arbeit, die hier geleistet worden ist, bestens zu danken. Die Schlussabstimmung wird offenbar erst im Juni möglich sein. Wir hoffen sehr, dass wir dieses neue Datenschutzgesetz auf den 1. Januar 1993 tatsächlich in Kraft setzen können. Es ist dringend, nicht nur innerstaatlich, sondern vor allem auch im Bereich der internationalen Zusammenarbeit.

Beispielsweise ist eine effiziente internationale Zusammenarbeit im Asylwesen ohne dieses Datenschutzgesetz nicht möglich. Sie wissen, dass gerade im Bereich des Asylwesens eine verbesserte internationale Zusammenarbeit das Gebot der Stunde ist.

92.011

**7. Landwirtschaftsbericht
7e rapport sur l'agriculture***Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 200 hiervor – Voir page 200 ci-devant

M. Delamuraz, conseiller fédéral: La politique agricole que nous avons pratiquée en Suisse pendant près d'un demi-siècle a été marquée par l'économie de guerre. Orientée vers la sécurité de l'approvisionnement du pays, mettant l'agriculture en condition de produire beaucoup et dans les meilleures conditions, cette politique a été un succès pour l'agriculture et pour l'ensemble du pays, s'agissant des années vécues dans l'après-guerre. Le progrès technique et l'amélioration de la production en agriculture ont conduit à un doublement de celle-ci, alors que le nombre des personnes occupées dans ce secteur baissait des deux tiers. C'est assez dire que les structures de l'agriculture ont été mobiles, durant cette période, contrairement à ce que d'aucuns prétendent en faisant le procès de l'agriculture des années cinquante et suivantes.

Nous n'avons pas à rougir de la politique agricole ainsi conduite, en accord entre les autorités politiques et les milieux de la production et de la commercialisation agricoles. Mais l'environnement politique et économique a changé rapidement, à l'intérieur du pays et davantage encore à l'extérieur, tant au plan européen que mondial. Par exemple, le caractère de la menace a changé. Je ne prétends surtout pas, Monsieur Reymond, que cette menace a disparu, et que cela permet dès lors l'abandon de tous les seuils fixés à l'approvisionnement du pays en produits agricoles. Je le répète, elle a fortement changé, et à cette situation doivent correspondre une analyse et une modification de nos vues quant à la politique agricole à conduire. Autre changement capital, les marchés se sont ouverts. Le marché agricole faisait relativement exception

Datenschutzgesetz

Protection des données. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.032
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1992 - 08:30
Date	
Data	
Seite	228-229
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 173

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.